

GRENZENLOSE FAMILIEN

ÜBER DEN FAMILIENBEGRIFF IN DER MIGRATION

Ob alleinerziehend, homosexuell oder Patchwork – Alternativen zum Mutter-Vater-Kind-Schema gibt es in der Realität viele. Während sich in Deutschland das gesellschaftliche Verständnis für den Familienbegriff ändert und auch immer mehr soziale Lebensrealitäten rechtliche Absicherung erfahren, bleibt er im Migrationsrecht starr.

In einem Land ankommen, Ruhe und Sicherheit finden und eine Perspektive für die Zukunft entwickeln: dieser Wunsch eint die sonst sehr unterschiedlichen jungen Menschen, die als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ in Deutschland ankommen. Es sind junge Menschen, die ihr Herkunftsland aus einer Notsituation heraus verlassen haben und ohne Eltern oder andere Personensorgeberechtigte in Deutschland ankommen. Sie sind allein oder in einer Gruppe gereist, mit Bekannten oder Unbekannten. Manche haben in Deutschland entfernte Verwandte, Freund*innen oder Bekannte, andere sind ganz allein. Die meisten sind zwischen 16 oder 17 Jahre alt, es kommen viel mehr Jungen als Mädchen. Ob aus Afghanistan oder Syrien, aus Somalia oder Ghana, es sind sehr viele Nationalitäten vertreten. Allein im Jahr 2012 wurden 4.300 Jugendliche durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen – im Jahr 2013 wird wegen des Krieges in Syrien eine wesentlich höhere Zahl erwartet.¹

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete sind als besonders vulnerable Gruppe in verschiedenen EU-Richtlinien besonders geschützt.² Jugendliche mit Flüchtlingsstatus haben, anders als begleitete Minderjährige, nach Art. 10 Abs. 3 der Familienzusammenführungsrichtlinie³ der EU ein privilegiertes Recht auf Familienzusammenführung. Danach sind die EU-Länder verpflichtet, „die Einreise und den Aufenthalt seiner Verwandten in gerader aufsteigender Linie ersten Grades zum Zwecke der Familienzusammenführung“ zu gestatten. Umgesetzt wurde diese Verpflichtung im deutschen Recht in § 36 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Danach ist den Eltern eines minderjährigen Ausländers bzw. einer minderjährigen Auslän-

derin, der bzw. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Anders als bei anderen Familienzusammenführungen müssen beim sogenannten Elternnachzug für unbegleitete Minderjährige nicht ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen oder der Lebensunterhalt gesichert sein.

Begriff der Familie: Mutter-Vater-Einzelkind?

Trotz der Privilegierung von unbegleiteten Minderjährigen machen Art. 10 Abs. 3 Familienzusammenführungsrichtlinie und § 36 Abs. 1 AufenthG deutlich: der Begriff „Familie“ wird eng ausgelegt. Unter „Familie“ wird Eltern verstanden. Denn Geschwister und andere Verwandte oder Bezugspersonen unbegleiteter Minderjähriger können lediglich über die Konstruktion einer „außergewöhnlichen Härte“ einreisen. Konkret bedeutet dies, dass Eltern sich fragen müssen, ob sie zu ihrem Kind nach Deutschland reisen, wie sie in diesem Fall ihre anderen Kinder im Herkunftsland betreuen oder ob sie in ihrem Heimatland bleiben.

Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen sich unbegleitete Minderjährige und nahe Familienangehörige in der EU aufhalten und die Dublin-III-Verordnung Anwendung findet. Eine Familienzusammenführung kann dann auch zu Geschwistern stattfinden und sogar zu einem „Verwandten“, also einem Onkel oder einer Tante oder den Großeltern, sofern diese*r in einem anderen Mitgliedsstaat für die Minderjährigen sorgen kann. Um die

Minderjährigen zu schützen, bedarf es bei beiden Konstellationen der Prüfung, ob die Zusammenführung dem Wohl der Minderjährigen (im englischen Wortlaut treffender „best interest of the child“) entspricht. Da die Dublin-III-Verordnung erst seit dem 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwenden ist, ist die Familienzusammenführungen betreffende Praxis derzeit noch nicht abzuschätzen.

Familie gleich Personensorge?

Der enge Familienbegriff des Migrationsrechts führte zu einer Verwaltungspraxis, nach der deutsche Botschaften und zuständige Behörden entgegen des Wortlautes des § 36 Abs. 1 AufenthG nur einem Elternteil die Einreise und den Aufenthalt beim Kind gestatteten, wenn anderenfalls minderjährige Kinder im Herkunftsland oder einem Drittstaat ohne elterliche Obhut zurückblieben.⁴ Auch erlösche

„Im Sinne der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befindet, oder Minderjährige, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zurückgelassen werden, nachdem sie in diesen Mitgliedstaat eingereist sind.“

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, Art. 2 f)

der Nachzugsanspruch des zweiten Elternteils, wenn bereits ein Elternteil die Personensorge ausüben könne.

Nunmehr stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Urteil vom 18. April 2013 klar, dass der Elternnachzug für beide Elternteile gelte.⁵

Die Mutter eines irakischen Jungen hatte geklagt, dass die deutsche Botschaft in Damaskus nur dem Vater ein Visum zur Einreise erteilt hatte. Das Bundesverwaltungsgericht gab ihr zwar Recht, dass die Verweigerung der Visumserteilung rechtswidrig und ihr Anspruch auf Nachzug durch die Anwesenheit ihres Mannes nicht erloschen sei.

Auch sei, was mit den Kindern im Herkunftsland passiere, der Entscheidung der Eltern überlassen. Einreisen durfte die Mutter dennoch nicht – der Sohn war im Zuge der Rechtsstreitigkeit bereits volljährig geworden. Für das Bundesverwaltungsgericht war also nicht wie bei dem sogenannten Kindernachzug das Alter bei der Antragstellung maßgeblich, sondern das Alter zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

Die Unterscheidung zwischen Kinder- und Elternnachzug erscheint zunächst willkürlich. Warum soll es eine Rolle spielen, ob zuerst das Kind in Deutschland ankommt und seine Eltern nachholen will oder zuerst die Eltern ankommen und ihr Kind nachholen wollen? Aus der Perspektive der Familie ist das nicht nachvollziehbar. Rechtsgrundlage und Rechtsprechung unterscheiden sich aber gravierend: Wollen Eltern ihr Kind nachholen – es handelt sich also um „Kindernachzug“ – weist das Aufenthaltsgesetz dem nachgezogenen minderjährigen Kind eine über die Minderjährigkeit hinausreichende, verfestigungsfähige aufenthaltsrechtliche Stellung zu. Mit Eintritt der Volljährigkeit wandelt sich die im Zusammenhang mit der Familienzusammenführung erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht. Bei einem „Elternnachzug“ hingegen ist dies nicht der Fall, denn der Rechtsgrund für den Aufenthalt der Eltern erlischt mit der Volljährigkeit des Kindes.

Kindesinteressen

Das Bundesverwaltungsgericht betont in seinem Urteil, dass Sinn und Zweck des Elternnachzugs das Interesse des Kindes an der Familieneinheit mit seinen Eltern sei und nicht „eigenständige Interessen der Eltern am Zusammenleben mit dem Kind“. In der Logik des Bundesverwaltungsgerichtes scheint dieses Interesse des Kindes mit dem 18. Geburtstag schlagartig zu erlöschen. Nach der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie sind Entscheidungen auch zum Schutz der Familie und zur Achtung des Familienlebens zu treffen – im Ein-

klang mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie es in Art. 8 der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 7 der EU-Grundrechte-Charta festgehalten ist. Dem liegen vor allem die völkerrechtlichen und europarechtlichen

Verpflichtungen der Staaten zum Schutz der Einheit der Familie aus den internationalen und europäischen Menschenrechtsinstrumenten zugrunde.⁶

Unabhängig von den rechtlichen Erwägungen sprechen aber auch bloße praktische Gründe gegen die Verschiebung des maßgeblichen Zeitpunktes: Mit ihr wird den Behörden die Möglichkeit der Vereitelung des Nachzugsbegehrens durch bloße Verzögerung an die Hand gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht betont in seinem Urteil zwar, dass die Betroffenen die Möglichkeit zur Erhebung einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung besäßen und ihnen darüber hinaus die Möglichkeit offen stünde, ihren Visumsanspruch mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes effektiv durchzusetzen.⁷ In einem funktionierenden Rechtsstaat zu Friedenszeiten ist diese Auffassung nachvollziehbar, doch in Anbetracht der Situation von Menschen, deren Familienmitglieder aus einer Notlage heraus das Land verlassen haben, verkennt das Bundesverwaltungsgericht den im Alltag äußerst schwierigen Zugang zum Recht.

Das Bundesverwaltungsgericht betont in seinem Urteil zwar, dass die Betroffenen die Möglichkeit zur Erhebung einer Untätigkeitsklage gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung besäßen und ihnen darüber hinaus die Möglichkeit offen stünde, ihren Visumsanspruch mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung rechtzeitig vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes effektiv durchzusetzen.⁷ In einem funktionierenden Rechtsstaat zu Friedenszeiten ist diese Auffassung nachvollziehbar, doch in Anbetracht der Situation von Menschen, deren Familienmitglieder aus einer Notlage heraus das Land verlassen haben, verkennt das Bundesverwaltungsgericht den im Alltag äußerst schwierigen Zugang zum Recht.

Soziale, rechtliche oder biologische Familie?

Die restriktive Zielsetzung des Aufenthaltsrechts führt auch zu einer Verengung des Familienbegriffs auf die biologische Familie. Zwar sind Adoptiv- und Stiefkinder nach dem Aufenthaltsgesetz ebenso nachzugsberechtigt, aber auch in diesem Fall muss die Adoption oder das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis nachgewiesen werden.⁸ Grundsätzlich kann die Verwandtschaft durch Dokumente bewiesen wer-

REFUGÉES



WELCOME

¹ Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF), <http://www.b-umf.de/images/inobhutnahmen-2012-b-umf.pdf> (Stand aller Links 31.01.2014).

² Bundesfachverband UMF, Gesetze und Richtlinien, <http://www.b-umf.de/datenbanken-und-material/gesetze-uebereinkommen-und-richtlinien.html>.

³ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003, ABl.

⁴ Vgl. Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.12.2011, Az. 3 B 22.10, Rn. 22.

⁵ BVerwG, Urteil vom 18.04.2013, Az. 10 C 9/12.

den, jedoch werden in Deutschland das Pass- und Meldewesen von einer Vielzahl von Ländern generell in Frage gestellt,⁹ so dass bei Vorlage von Dokumenten aus diesen Ländern die Glaubwürdigkeit der Dokumente bezweifelt wird. Nach Art. 11 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie werden dann „andere Nachweise für das Bestehen dieser Bindungen“ geprüft. In diesen Fällen ist ein biologisches Abstammungsgutachten, ein DNA-Test, die einzige Möglichkeit für einen Nachweis der Familienzugehörigkeit, die auch in der Nr. 27.0.5. der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ausdrücklich benannt ist.

Auch wenn ein DNA-Test weder beweisen kann, ob Eltern mit einem Kind wie eine Familie zusammenlebten und sich selbst als Familie verstehen oder nicht, wird eine biologische Verwandtschaft als nachzuweisende Norm angenommen. DNA-Tests sind da willkommene Beweismittel und können im positiven Fall das Zusammenführungsverfahren beschleunigen, da sie oft einfacher zu beschaffen sind als Dokumente.¹⁰ Besteht jedoch ein weniger traditionell deutsches Familienmodell, wie es sich ja auch in Europa wandelt, trägt die „Wahrheitsmaschinerie DNA-Test“¹¹ dazu bei, dass amtliche Dokumente oder Zeugenaussagen als weniger präzise und somit weniger glaubwürdig bewertet werden. Ist man dann keine „richtige“ Familie, wenn man keine gemeinsamen Gene hat? Die Verwendung von DNA-Tests betont die biologische Abstammung und entwertet damit soziale und rechtliche Verwandtschaftsverhältnisse oder Familienkonstellationen – eine Rückkehr zu einem bürgerlichen Familienverständnis.

De-facto-Adoption

Wie die enge Auslegung des Begriffs „Familie“ einer etwas weniger „klassischen“ Familie das Leben erschwert, verdeutlicht ein englischer Fall, der im Dezember vom englischen Supreme Court¹² entschieden wurde. Es handelt sich dabei zwar nicht um „Elternnachzug“ zu einem unbegleiteten Minderjährigen, sondern um „Kindernachzug“ – dennoch wird auf die Problematik der Familienzusammenführung bei Familien eingegangen, die vom biologisch begründeten „Mutter-Vater-Kind“ Schema abweichen. Eine junge Somalierin, die in Somalia in den Bürgerkriegswirren ihren Vater verloren hat und von ihrer Mutter getrennt wurde, wurde im Jahr 2002 in die Familie ihrer äl-

teren Schwester aufgenommen. Die Schwester hatte inzwischen geheiratet, in dem Haushalt lebten außerdem eine leibliche Tochter und eine Stieftochter. Die ältere Schwester selbst floh nach Großbritannien und erhielt dort ein humanitäres Aufenthaltsrecht. Deren Ehemann nahm noch in Somalia im Jahr 2002 das Mädchen nach islamischen Recht, der familienrechtlichen Kafala, an, floh selbst aber fünf Jahre später nach Großbritannien. Dort fand er seine Ehefrau wieder und ihm wurde Asyl gewährt. Jetzt sollten seine Töchter sowie die jüngere Schwester seiner Ehefrau nachkommen. Die leiblichen Töchter durften nach Großbritannien einreisen, jedoch nicht das „adoptierte“ Mädchen.

Das Mädchen legte Rechtsmittel ein und bekam unter der Beachtung von Art. 8 EMRK ein Aufenthaltsrecht. Dieses auf Art. 8 EMRK basierende Aufenthaltsrecht unterschied sich aber in den Rechtsfolgen so gravierend von dem Aufenthaltsrecht ihrer „Adoptivschwester“, dass sie vor dem Supreme Court darum kämpfte, als Adoptivkind nach englischem Recht anerkannt zu werden. Voraussetzung ist dafür, dass geflüchtete Eltern für eine „De-facto-Adoption“ mit ihren Kindern mindestens 18 Monate zusammengelebt haben müssen, davon mindestens 12 Monate unmittelbar vor der Stellung eines Einreiseantrags. Da beide Eltern bereits in Großbritannien waren oder sich auf dem Weg dorthin befanden, kamen die Mädchen jedoch vorübergehend bei einer Tante unter, das Zusammenleben war also nicht gegeben. Dass die zeitliche Definition der Nähe und des Zusammenlebens unter einem Dach nicht auf die Situation dieser – und vieler anderer Flüchtlingsfamilien – zutreffen kann („wholly inappropriate“) und ein sehr theoretisches Szenario abbildet, sah auch der Supreme Court.¹³ Dennoch weitete er den Begriff „Eltern“ oder „Adoption“ auf eine De-facto-Adoption nicht aus, da kein gewohnheitsrechtlicher Konsens zur Behandlung von De-facto-Adoptionen bestünde. Es sei daher unmöglich, die bestehenden Gesetze und Bestimmungen so auszulegen, dass sie der tatsächlichen Situation des Mädchens entsprechen.

Realitäten geflüchteter Familien

Im Unterschied zum Bundesverwaltungsgericht bestand beim englischen Verfassungsgericht ein klares Bewusstsein für den Alltag von Geflüchteten. Es übt Kritik an den rechtlichen Voraussetzungen

für Familienzusammenführungen und bedauert, dass der Nutzen von klaren rechtlichen Regeln durch ihre restriktiven Auslegung sinnlos werden und durch die verschwommenen Begrifflichkeiten des Art. 8 EMRK ergänzt werden müssen. Es sei daher im Interesse des Staates und seiner Verwaltung, die rechtlichen Voraussetzungen der Familienzusammenführung so zu ändern, dass sie den tatsächlichen Szenarien von geflüchteten Familienmitgliedern sowie den internationalen Verpflichtungen angepasst sind.¹⁴

Auch dem deutschen Aufenthaltsrecht stünde eine Abkehr vom engen, biologistisch verfassten Kernfamilienbegriff gut zu Gesicht. Der bloße Schutz der biologischen Kernfamilie im Mutter-Vater-Kind-Schema entspricht weder der Lebensrealität in Deutschland noch den Lebensweisen von Personen, für die Flucht aus dem Herkunftsland eine Notwendigkeit geworden ist. Zwar bergen eine Erweiterung des Familienbegriffs und eine zu flexible Handhabung auch Risiken für Kinder; so kann ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis zum Beispiel Grundlage für Kinderhandel werden. Jedoch sind mehr-

Anzeige

DIE MONATSZEITUNG



Schwerpunkt

Linke Medien und die LiMA

- Projektpräsentation der LiMA 2014
- Meinungsbildung anders
- Jugendradio DT 64 wäre im Mai 50 geworden
- Stuttgart: TV, Fotos und Blog in Selbstorganisation

Probelesen: WWW.CONTRASTE.ORG

Bestellungen im Internet oder über
CONTRASTE e.V., PF 10 45 20, D - 69035 Heidelberg

CONTRASTE

FÜR SELBSTORGANISATION

NEUE FEMINISTISCHE OFFENSIVE
Am 8. März demonstrierte ein breites Bündnis in Berlin.

CARE REVOLUTION-KONGRESS IN BERLIN
Lebens- und Arbeitsmodelle jenseits der Geschlechterzuordnungen.

BEHINDERUNG?
Der Arbeitskreis AK mob stellt gängige Vorstellungen von Gesundheit und infrage.

KOMMUNEN IM RAUM KASSEL
In der Region nehmen die Vernetzungsaktivitäten von Kommunen zu.

EIN SCHNUPPERABO 3 MONATE FREI HAUS GIBT ES FÜR NUR 5€!
Endet automatisch und muss nicht gekündigt werden!
Gegen Vorkasse:
Schein / Briefmarken / Bankeinzug.

fachdiskriminierende Annahmen und eine stereotype Wahrnehmung in der Diskussion um Familienzusammenführung auch für Kinder nicht zwingend hilfreich. Denn eine restriktive Auslegung des Familienbegriffs verhindert nicht zuletzt auch Schutz für diese besonders vulnerable Gruppe. Die Rechte und Interessen von bereits geflüchteten Kindern und solchen, die dies erwägen, sind nur durchsetzbar, wenn Kinder nicht mehr als Rechtsobjekte wahrgenommen werden, sondern als Rechtssubjekte, die ihr Schicksal in die Hand nehmen können.

Judit Costa arbeitet als Referentin des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge und engagiert sich bei der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Juana Remus ist Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte der Humboldt Universität zu Berlin.

Anzeige

graswurzel revolution

Monatszeitung für eine gewaltfreie,
herrschaftslose Gesellschaft



„Die GWR wird auch von 40 Jahren Idealismus getragen, der über Generationen reicht. Der Luxus, sich eine gewisse Sturheit in der politischen Haltung leisten zu können, macht gleichzeitig auch ihre Stärke aus. Auf die nächsten 40 Jahre.“ (Neues Deutschland, 08./09.09.2012)

Probeheft kostenlos. Abo (10 Ausg.): 30 Euro
Bei: **GWR-Vertrieb, Vaubanallee 2, 79100 Freiburg, Tel.: 0761-2160940-7, Fax: -79, abo@graswurzel.net. Bestellformular unter: www.graswurzel.net/service/**

GWR Nr. 388, April: Schwerpunkt: Krim-Krise und Kriegsgefahr; Antimilitarismus; Anarchismus; Anti-Atom; Soziale Bewegungsberichte von unten, aus Russland, der Ukraine, Frankreich, Argentinien, Venezuela, Israel, der Türkei und Deutschland,...

Weiterführende Literatur:

Anna Jüschke / Katharina Schoenes: Zwei Zahnbürsten, ein Reiskocher und romantische Liebe – Konstruktion und Verfolgung Aufenthaltsrechtlicher Scheinehen in der Bundesrepublik, in: PROKLA, 2013, 585-606.

Deutsches Rotes Kreuz, Familienzusammenführung – Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland, 2. Auflage, 2008, <https://www.drk-wb.de/download-na.php?dokid=15374>.

Internationaler Sozialdienst, Zusammenführung von Familien, <http://www.iss-ger.de/arbeitsbereiche/migration/familienzusammenfuehrung.html>.

-
- ⁶ Vgl. etwa Art. 16 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 17, 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Art. 10 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche und soziale Rechte, Art. 16 der Europäischen Sozialcharta, Art. 8 EMRK.
- ⁷ BVerwG, Urteil vom 18.04.2013, Az. 10 C 9/12, Rn. 22.
- ⁸ Hubert Heinhold, Der Elternnachzug nach § 36 I AufenthG, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 2012, 142 (144); Reinhard Marx, in: Roland Fritz / Jürgen Vormeier (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum AufenthG, 2013, § 36, Rn. 32; Jan Bergmann in: Günter Renner / Jan Bergmann / Klaus Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 10. Auflage, 2013, § 36 AufenthG, Rn. 6.
- ⁹ Auswärtiges Amt, Ausländische öffentliche Urkunden zur Verwendung in Deutschland, Januar 2014, http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615026/Daten/3817838/Urkunden_Auslaendische_oeffentliche_in_Deutschland.pdf.
- ¹⁰ Torsten Heinemann / Thomas Lemke, Verdächtige Familien: DNA-Abstammungsgutachten, in: Forschung Frankfurt, 2012, 40-43 (42).
- ¹¹ Torsten Heinemann / Thomas Lemke, Verdächtige Familien. Gesellschaftliche Implikationen von DNA-Abstammungsgutachten in Einwanderungsverfahren, in: Thomas Lemke (Hrsg.), Die Natur in der Soziologie: Gesellschaftliche Voraussetzungen und Folgen biotechnologischen Wissens, 2013, 129-153 (148).
- ¹² Supreme Court, Urteil vom 18.12.2013, AA (Somalia) v Entry Clearance Officer (Addis Ababa), [2013] UKSC 81; sämtliche britische Urteile verfügbar auf <http://www.bailii.org>.
- ¹³ Ebenda, Rn. 13.
- ¹⁴ Ebenda, Rn. 25.